



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An
das Präsidium des Nationalrates

A-1040 · WIEN 4 · KARLGGASSE 9
TEL. (0222) 85 88 07 SERIE
(508 58 07 SERIE)

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

Parlament
1017 Wien

11. Dez. 1987

WIEN,

G. Z. 1641/87/k1/gm

ZI 72 GE 9 87

Datum: 17. DEZ. 1987

Verteilt

21.12.1987 Ras

Hilfswungen

BV-G - Novelle;
Zu Zl. 600.573/62-V/1/87

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer BV-G - Novelle erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die, wenn auch eingeschränkte, Zusammenfassung der Umweltschutzkompetenzen der Länder als Bundeskompetenz wird durch die Bundes - Ingenieurkammer begrüßt.

Zu erwarten war allerdings auch eine Verlagerung der Kompetenzen des Wohnungswesens vom Bund zu den Ländern. Die hierfür erforderliche Novelle des Art. 11 ist aber bisher unterblieben. Sie sollte aber, wenn die "Verlängerung" mehr sein soll, als lediglich einige landesspezifische Verordnungen, umgehend, am besten im Rahmen dieser Novelle, nachgeholt werden.

Zu Art. 133 Z.4:

Seitens der Bundes - Ingenieurkammer bestehen gegen den Wegfall der Verpflichtung, daß Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, zumindest, der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nach, in der Berufungsinstanz ein Richter anzugehören hat, insoferne Bedenken, als daß auch ein in seiner Tätigkeit als Mitglied der Behörde weisungsfrei gestellter rechtskundiger Beamter in Ausübung seines sonstigen Dienstes weisungsgebunden ist und daraus ein oftmals beachtlicher Einfluß resultiert.

Des weiteren wollen wir auf die das Disziplinarwesen der Ziviltechniker, Ingenieurkammergesetz, BGBl. 71/1969, regelnden Bestimmungen verweisen, die eine vom

BUNDES - INGENIEURKAMMER
BLATT 2

VfGH anerkannte und bestätigte Kollegialbehörde mit richterlichen Einschlag versehen, deren Mitglieder aber lediglich für 4 Jahre bestellt werden.

Wird nun diese Frist von 4 Jahren auf 5 Jahre erstreckt, hätte dies zur Folge, daß diesen Kollegialbehörden, es sind dies die Disziplinarausschüsse erster Instanz und die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten (§§ 50, 51 IKG), trotz des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen nicht mehr die Qualität einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag zukommt.

Es mag nun zutreffen, daß durch die ins Auge gefasste Änderung die Richterschaft zwar entlastet werden wird, der außerordentlichen Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aber für zulässig erklärt wird und bei diesem Gerichtshof eine Mehrbelastung auftreten wird.

Wir ersuchen daher dringend, die Frist für die Bestellung der Mitglieder der Kollegialbehörde von 5 auf 4 Jahre zu verringern.

Mit freundlichen Grüßen



Architekt Dipl.Ing.Utz PURR
Präsident